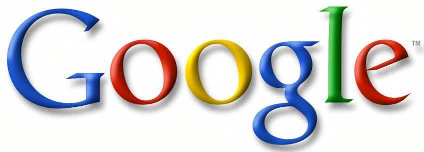
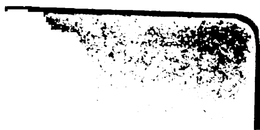




BAEHR

GUTACHTEN





Gutachten

über die

Strafbestimmung in § 360, Nr. 13

des Reichsstrafgesetzbuches

in ihrer

Anwendung auf die Vivisection.

Dresden.
C. C. Hahn's Verlag.
1888.

Gutachten

über die

Strafbestimmung in § 360, Nr. 13

des Reichsstrafgesetzbuches

in ihrer

Anwendung auf die Vivisection.



Dresden.
R. v. Zahn's Verlag.
1883.

Druck von Albert Koenig in Guben.

In seinem hocherfreulichen Schreiben an den Vorsitzenden des Central-Comité's des Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter berührt der Fürst Reichskanzler, indem er sein machtvolles und herzerquickendes Zeugniß im Streite der Tagesmeinung zu Gunsten dieser humanitären Angelegenheit in die Wagschale legt, die wichtige Frage der Zulänglichkeit der bestehenden Strafgesetzgebung in Betreff der Ausschreitungen sittlicher Rohheit in den thierquälerischen Versuchen und regt, unter Hinweisung auf die Bestimmung in § 360, Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuches, insbesondere die Frage an, ob nicht diese Strafbestimmung eine erhebliche Anzahl der von dem Internationalen Verein veröffentlichten Fälle aus der neuesten vivisectionellen Praxis decke, in welchen die Vivisection lediglich als Act der Grausamkeit ohne Nutzen für die Wissenschaft sich charakterisirt. Sollte hierin eine Mahnung liegen, wie sie einige vivisectionsfreundliche Preßorgane darin haben finden wollen, so könnte solche selbstverständlich nur den Staatsanwaltschaften gelten, da das deutsche Strafrecht das Institut der sogenannten Popularklagen nicht kennt. Das denkwürdige Schreiben des Kanzlers schließt mit der tröstlichen Verheißung: Wenn sich in der Rechtsprechung eine andere Auffassung dieser Bestimmung ergiebt, so würde ich damit ein verstärktes Fundament für weitere gesetzliche und administrative Maßregeln gegen die Ausschreitungen sittlicher Rohheit für gegeben halten.

Somit ist es für die humanitäre Aufgabe des internationalen Vereins von höchster Wichtigkeit, den stringenten Beweis zu führen, daß jene Strafbestimmung, zumal nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung, eine geeignete

Handhabe zur Bekämpfung der Ausschreitungen der Vivisection nicht darbieten kann.

§ 360 Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuches lautet wörtlich:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.“

Untersuchen wir näher, was diese Strafbestimmung leisten kann und thatsächlich leistet im Kampfe gegen die in der wissenschaftlichen Thierfolter und in der Rechtfertigung und Beschönigung derselben vielfach hervortretende sittliche Rohheit und Tartüfferie des gelehrten Handwerks, so erkennen wir nur zu bald, daß die uns hier dargebotene Waffe eine täuschende Aehnlichkeit hat mit dem Lichtenbergschen Messer ohne Klinge, woran der Griff fehlt.

Zunächst möchte hier eine Bemerkung über das Verhältniß dieser Strafbestimmung zu älteren strafrechtlichen Normen der deutschen Länder über denselben Gegenstand am Platze sein.

Während ältere Landesstrafgesetzbücher, allerdings nicht das der Preußischen Staaten vom Jahre 1851, dessen Strafvorschrift in § 340, Nr. 10 der oben erwähnten Bestimmung des R.-Str.-Ges.-Buchs zum Vorbilde gedient hat, wohl aber z. B. das sächs. Criminalgesetzbuch vom Jahre 1838 und das sächs. Strafgesetzbuch von 1855, die Thierquälerei unter den Vergehen in Beziehung auf Sitte und Zucht aufführen, schrumpft dieselbe im Reichsstrafgesetzbuche zu einer Uebertretung von ziemlich untergeordneter Bedeutung zusammen, welche mit der Erregung ruhestörenden Lärms, unbefugter Nachbildung von Wappen und anderen polizeilichen Uebertretungen in eine Linie gestellt ist. Diese Verweisung der Thierquälerei aus dem Gebiet der strafrechtlichen Delicte in das bloße Polizeistrafrecht, für welches im Wesentlichen nicht sittliche Gründe, sondern solche der Verkehrssicherheit oder des öffentlichen Nutzens maßgebend sind, erscheint prinzipiell bedenklich, sie ist eine Verkümmerung des legislativen Gedankens, welcher (wie das Wort Aergerniß in der Strafnorm andeutet) durch die Bestrafung der Thierquälerei dem dadurch verletzten moralischen Gefühl Genugthuung gewähren will. Dieser Uebelstand wäre aber immerhin für die strafrechtliche Praxis zu verschmerzen,

ginge damit nicht nothwendig ein anderer wesentlicher Nachtheil Hand in Hand, nämlich die in § 67 des Reichsstrafgesetzbuchs für alle Uebertretungen eingeführte kurze dreimonatliche Verjährung der Strafverfolgung. In den Flugschriften des internationalen Vereins ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden. daß schon diese kurze Verjährung allein, ganz abgesehen von der Fassung der Strafbestimmung, eine strafrechtliche Verfolgung der Ausschreitungen der Vivisection fast in allen Fällen unmöglich macht, weil die Kunde von den thierquälerischen Versuchen über den Kreis der dabei nächstbetheiligten und mitschuldigen Personen hinaus in der Regel erst nach Ablauf der dreimonatlichen Verjährungsfrist durch die Mittheilungen in den physiologischen und medizinischen Fachblättern in die Oeffentlichkeit gelangt.

Nach den oben erwähnten älteren landesrechtlichen Strafrechtsnormen wurde die Strafbarkeit der Thierquälerei nur durch den Ablauf der regelmäßigen (in Sachsen 15jährigen) Verjährung ausgeschlossen.

Zu dieser Erschwerung der Strafverfolgung tritt aber noch die im Vergleich zu jenen ältern Strafgesetzbüchern ungenügende Begriffsbestimmung der Strafthat in § 360, Nr. 13 des R.-Str.-Ges.-Buchs.

Während nach Art. 310 des sächsischen Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838 boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ohne Rücksicht auf die begleitenden Umstände mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen ist, und Art. 361 des sächs. Strafgesetzbuchs vom Jahre 1855 Jedem, der Thiere muthwillig quält, Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, für leichtere Fälle Geldstrafe androht, ist nach der Fassung der Strafnorm in § 360, Nr. 13 des R.-Str.-Ges.-Buchs boshaftes Quälen oder rohes Mißhandeln von Thieren an sich straflos, mag es auch auf die schändlichste Weise und mit raffinirtester Grausamkeit geschehen. Um die Strafbarkeit zu begründen, muß vielmehr noch ein objectives Thatmoment hinzutreten, das mit der Beurtheilung der moralischen Verwerflichkeit der Handlung an sich gar nichts zu thun hat: die Thierquälerei muß nämlich, abgesehen von der darin zu Tage tretenden Bosheit oder Rohheit, entweder öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise begangen sein.

Faßt man nun diese beiden alternativen Requisite der Oeffentlichkeit und des Aergernißerregens näher ins Auge, so ergiebt sich für die Beurtheilung der vorliegenden Frage Folgendes.

Das Merkmal der **Oeffentlichkeit** bestimmen die Motive des Reichsstrafgesetzbuchs dem Sprachgebrauche gemäß dahin, daß eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten sei, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen und wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt ist und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen Personen bemerkt werden konnte, so ist keine Oeffentlichkeit anzunehmen. Der öffentliche Ort, die öffentliche Zusammenkunft ist also für den Begriff der Oeffentlichkeit der Handlung keineswegs entscheidend.

Ein dem öffentlichen Dienst gewidmetes Zimmer, Zeugenzimmer im Gerichtsgebäude, Schulzimmer, Auditorium einer Universität, begründet nicht das Merkmal der Oeffentlichkeit.

Vergl. v. Schwarzes Commentar zum Reichsstrafgesetzbuche, 4. Aufl., pag. 296, verb. mit p. 805.

Entsprechend hat das vormal. Königl. Preuß. Obertribunal erkannt: zur Annahme der Oeffentlichkeit genüge nicht die Feststellung, daß der Ort ein öffentlicher, z. B. ein Schullokal gewesen sei; es komme darauf an, daß die Handlung in einer Art vorgenommen wurde, daß sie unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte. Die bloße, aus der Zulänglichkeit des Orts sich ergebende Möglichkeit, daß auch andere Personen Augen- und Ohrenzeugen werden konnten, komme zur Frage der Oeffentlichkeit nicht in Betracht und auch durch die Feststellung, daß ein größerer Kreis von Personen die Handlung wahrgenommen, sei der Begriff der Oeffentlichkeit noch nicht gegeben.

Vergl. die deutsche Strafrechtspraxis von Dr. Ludwig Zimmerle, 1880, Bd. II, pag. 244, 245.

Aus dieser Begriffsbestimmung der Oeffentlichkeit folgt unzweifelhaft, daß bei thierquälerischen Versuchen in

physiologischen Instituten dieses Merkmal niemals zutreffen kann, daher eine Strafverfolgung gegen die Urheber solcher Versuche aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte ausgeschlossen ist.

Das Schreiben des Fürsten Reichskanzler gedenkt auch bei Erwähnung der Strafbestimmung des § 360, Nr. 13 nur des andern Merkmals des Aergerniß-erregens, als eines solchen, welches bei den aus der neuesten Praxis der Vivisection entlehnten Belegfällen grausamster und schändlichster Thierquälerei gedeckt zu sein scheine. Und wer wollte auch bestreiten, daß durch das Bekanntwerden solcher Fälle Aergerniß gegeben sei? Muß es nicht unser natürliches und menschliches Mitgefühl, dieses einzige, ohnehin leicht zerreißbare Band, das in einer Welt des Widerstreits und des Irrthums uns mit allen lebenden Naturwesen verbindet, in seinem Lebensnerv treffen und tödtlich erschrecken, wenn wir vernehmen und in bildlichen Darstellungen, welche physiologischen Lehrbüchern der Neuzeit entlehnt sind, sehen, wie schnöde der König der Schöpfung die ihm über alle Creatur verliehene Herrschaft mißbraucht, wenn wir sehen, wie er seinen anhänglichsten Gefährten in der Schöpfung, den Hund, dieses lebende und athmende Symbol der Treue, in ein speciell für dieses „Versuchsthier" mit raffinirter Grausamkeit erfundenes Instrument, den Hundehalter, hineinspannt, um ihm die Brust aufzuschneiden oder den Augapfel zu „exstirpiren", ohne ihm zuvor die Wohlthat einer vollständigen Anästhesie zu Theil werden zu lassen? Wie sollte es ferner nicht unsere tiefste Indignation erregen, wenn Leute, die so wider die Natur und wider alles göttliche und menschliche Recht handeln, uns „mit frecher Stirn und kühner Brust" versichern, daß dieses zu Nutz und Frommen der leidenden Menschheit geschehen müsse, und wenn solche Leute sich vermessen, mit Hülfe derartiger grauenvoller Impietäten ins Innere der Natur zu dringen und ihr die Geheimnisse unverstandener Kräfte zu entwinden, — ihr, die eine Uebertretung ihrer heiligen und unverbrüchlichen Gesetze nie verzeiht und nur ihren gottbegnadeten Priestern, und auch diesen nur in den seltenen Momenten höchster geistiger Freiheit und glücklicher Inspiration, es „vergönnt (nach Göthes herrlichem Ausspruch), in ihre tiefe Brust wie in den Busen eines Freund's zu schauen"!

Es ist ein Naturforscher, den Göthe, selbst Naturforscher im edelsten Sinne des Wortes, an der Stelle des Faust, der diese letzten Worte entlehnt sind, beten läßt:

Erhabner Geist, Du gabst mir, gabst mir alles,
Warum ich bat. Du hast mir nicht umsonst
Dein Angesicht im Feuer zugewendet . . . .
Du führst die Reihe der Lebendigen
Vor mir vorbei, und lehrst mich meine Brüder
Im stillen Busch, in Luft und Wasser kennen.

Ein solcher Naturforscher kennt und verehrt das Evangelium der Liebe, das unsere geheiligte Religion predigt, und das ja auch die Thierheit, die „seufzende Creatur", in die Verheißung der endlichen Erlösung einschließt. (Römer 8, 19—23.)

Darin liegt ja eben das eigenthümliche ethische Kriterium des Aergernißgebens, daß es zu dem Leiden, der Entzweiung, der sittlichen Unvollkommenheit, der alles Lebende naturgesetzlich unterworfen ist, ein Leiden, einen Makel hinzufügt, der durch das Naturgesetz nicht gegeben ist. Darum kann das Aergerniß nur kommen aus der Vernunft und Ueberlegung, darum kann es nur vom Menschen kommen. Darum ist es kein Aergerniß, daß ein Thier des andern Beute wird, darum ist die Thiernahrung, die Tödtung des Thieres, die Jagd, wenn sie nicht grausam betrieben wird, kein Aergerniß.

In der That könnte man also versucht sein, daraus, daß das Bekanntwerden der oben geschilderten vivisectionellen Ausschreitungen bei Tausenden Aergerniß erregt, auf das Vorhandensein dieses strafrechtlichen Requisits im Sinne § 360 Nr. 13 des R.-Straf-Ges.-Buches zu schließen. Dieß würde indeß ein Trugschluß sein. Denn bei der Bestimmung dieses Merkmals ist wohl zu beachten, daß das Aergerniß **unmittelbar durch die Handlung selbst und mit derselben gegeben** sein muß, nicht erst durch eine Erzählung oder das spätere Bekanntwerden der Handlung.

Vergl. v. Schwarzes Commentar zu § 183, pag. 466 und zu § 360, 13 pag. 805.

Dieser Auffassung entspricht auch die Rechtssprechung des vormal. Preuß. Obertribunals,

Vergl. Hans Rüdorff, Commentar, II. Aufl., pag. 358 zu § 183 not. 3

und sie ist logisch allein möglich, wenn man erwägt, daß boshaftes Quälen oder rohes Mißhandeln von Thieren unzweifelhaft schon an sich das sittliche Gefühl verletzt, also in diesem wesentlich biblischen Sinne, den das Strafgesetz sich aneignet, Aergerniß erregt, die besondere Aufnahme dieses Merkmals in den Thatbestand also nur auf die begleitenden Umstände der Handlung, auf die Zeugenschaft anderer Personen bei derselben und auf die Verletzung ihres moralischen Gefühls durch dieselbe, bezogen werden kann, nicht aber auf das spätere Bekanntwerden der Handlung, ohne welches ja eine Strafverfolgung überhaupt nicht denkbar ist. Das Aergerniß muß in der unmittelbaren Wahrnehmung der Handlung gegeben sein, entsprechend der biblischen Ausdrucksweise: ein Aergerniß aufrichten, ein Aergerniß stellen (Offenbar. Joh. 2, 14. Jeremia 6, 21.)

Geht man nun von der Annahme aus, daß der ethische Factor des Mitleids und Erbarmens in jedem Menschenherzen mehr oder weniger wirksam sei, so wird man auch bei den Zeugen solcher Handlungen, wie die oben geschilderten, in der Regel ein Aergerniß annehmen dürfen. Ein zweites Erforderniß bei der Feststellung des Aergernißerregens im Sinne des § 360 Nr. 13 des R.-Straf-Ges.-Buchs geht nun aber dahin, daß diese Folge, die ja nicht ausnahmslos einzutreten braucht, im einzelnen Falle nachgewiesen werde. Dieses Erforderniß scheint sich zwar nicht mit gleicher logischer Nothwendigkeit aus diesem Begriff zu ergeben, zumal wenn man das Wort Aergerniß in der weiter gehenden biblischen Bedeutung nimmt, wornach es oft nicht nur die Kränkung des moralischen oder religiösen Gefühls, sondern auch die Versuchung oder Anleitung zum Unsittlichen, Unmoralischen, Irreligiösen durch böses Beispiel bezeichnet, (z. B. in Ezech. 7, 19; 44, 12; 2. Moses 34, 12, Baruch 6, 47, Luc. 17, 1, Math. 18, 7.) Doch steht auch dieses andere, die Anwendung der Strafbestimmung in § 360 Nr. 13 wesentlich beschränkende und erschwerende Erforderniß nicht minder fest für die deutsche Strafrechtssprechung, und zwar, was von entscheidender Bedeutung ist, durch ein Erkenntniß des deutschen Reichsgerichts.

Dieses Erkenntniß bezieht sich allerdings zunächst nicht auf den Fall des § 360, Nr. 13 des Reichstrafgesetzbuchs,

sondern auf das Requisit des Aergernißgebens in § 183 (Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt.) Das Reichsgericht kann überhaupt nie in die Lage kommen, § 360, Nr. 13 zu interpretiren, da bei den zur schöffengerichtlichen Competenz gehörigen Uebertretungen keine Revision stattfindet. Das Requisit des Aergernißgebens in § 183 ist aber offenbar synonym mit dem Aergernißerregen in § 360 Nr. 13. Darüber besteht in der Strafrechtswissenschaft kein Zweifel und die Commentatoren des Reichsstrafgesetzbuchs verweisen daher bei ihrer Auslegung dieses Requisits zu § 360, Nr. 13 immer auf ihre frühere Darlegung zu § 183 des R.-Str.-Ges.-Buchs.

So v. Schwarze a. a. O. zu § 360, 13, pag. 805,
Dr. Oppenhoff, Commentar, 7. Aufl. (1879) zu § 360,
Rubo, Commentar (1879) zu § 183, S. 704, zu § 360, 13, p. 1026.

In Bezug auf diese Auslegung selbst gehen aber allerdings die Ansichten der Commentatoren in einem wesentlichen Punkte auseinander.

Dr. Oppenhoff (Oberstaatsanwalt beim Königl. Preuß. Obertribunal in Berlin) sagt pag. 384 der 7. Auflage seines Commentars:

„Durch die Handlung muß ein „Aergerniß gegeben", d. h. es muß das Sittlichkeitsgefühl anderer, die That Wahrnehmender, verletzt sein; somit genügt es nicht, daß die Handlung objectiv geeignet war, Aergerniß zu erregen, vielmehr fällt die Strafbarkeit weg, wenn keine der wahrnehmenden Personen an der Handlung ein Aergerniß nahm, etwa weil der Zweck der Vornahme (wissenschaftliche Erörterung 2c.) ein solches ausschloß, oder weil jene Personen weniger feinfühlend waren".

Uebereinstimmend Dr. Rubo, Commentar pag. 704 verb. mit pag. 1026.

Anderer Meinung ist v. Schwarze in seinem Commentar (4. Aufl.) pag. 466:

„Daß ein „Aergerniß gegeben" worden, ist Moment des Thatbestandes. Dagegen ist, wenn unbetheiligte Zuschauer zugegen gewesen, bei geeigneter Beschaffenheit der Handlung anzunehmen, daß sie Aergerniß

gegeben habe. Denn das Gesetz verlangt „Aergerniß giebt", d. h. daß ein sittlicher Anstoß gegeben werde, nicht auch, daß die Anwesenden wirklich Anstoß nehmen. Jedoch wird die Handlung dadurch nicht zu einer solchen, wie das Gesetzbuch sie voraussetzt, weil Einzelne an ihr Aergerniß genommen haben, dafern sie nicht objectiv dazu geeignet war (dieß ist Thatfrage); die vielleicht isolirte oder übertriebene Anschauung Einzelner reicht an sich nicht hin. Ob die Handlung dazu geeignet war, läßt sich nicht bezüglich jeder Handlung in abstracto beantworten. Es kann auf die Individualität der Anwesenden wesentlich mit ankommen, ob die Handlung als solche anzusehen ist. Auch der Zweck der Handlung (z. B. wissenschaftliche Versuche) kann das Aergerniß ausschließen."

Derselben Ansicht wie v. Schwarze ist Hans Rüdorff in der zweiten Auflage seines Commentars (1877) zu § 360, Nr. 13 pag. 345:

„Die Worte: „oder in Aergerniß erregender Weise" sind in Folge der mehrfachen Anträge der Thierschutzvereine auf Verschärfung der Strafbestimmungen aufgenommen. Ob das Aergerniß wirklich seitens der Zuschauer genommen ist, ist gleichgültig".

Das Reichsgericht hat nun aber in seiner oben erwähnten Entscheidung der Ansicht des Dr. Oppenhoff den Vorzug gegeben. Dasselbe erachtet die an sich gleichgültige Strafthat des § 183 nur dann als dem Strafgesetz verfallend, wenn sie dem Sittlichkeitsgefühl einen Anstoß gewährt. Wie es aber einerseits zur Strafbarkeit nicht hinreiche, daß eine Person vermöge ihrer individuellen Empfindung Aergerniß genommen habe, sondern es erforderlich sei, daß die betr. Handlung so geartet ist, daß sie das allgemeine moralische Gefühl verletzt, so genüge es andererseits doch nicht, daß die Handlung geeignet war, Anstoß zu erregen, sondern sie müsse solchen wirklich gegeben haben. Aergerniß sei aber erst dann gegeben, wenn Jemand Aergerniß genommen habe. Andernfalls müßte die Strafnorm lauten: „Wer eine zur Erregung von Aergerniß geeignete unzüchtige

Handlung vornimmt." Nur das verletzte Sittlichkeitsgefühl werde vom Gesetz geschützt, nicht solle dasselbe bewahrt werden vor Handlungen, welche es verletzen können.

Vergl. strafrechtl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. II. pag. 196–198 und die Rechtssprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von den Reichsanwälten Bd. II. p. 273—277.

Offenbar ist diese Argumentation für den Fall des § 360 Nr. 13 in jeder Hinsicht ebenso zutreffend, wie für das Vergehen des § 183, und zwar um so mehr, als in der erstgedachten Strafnorm statt der Worte: „Aergerniß geben" die noch bestimmter die verletzende Einwirkung auf das moralische Gefühl des Beschauers bezeichnenden Worte: „Aergerniß erregen" gewählt sind. Auch bei der Thierquälerei handelt es sich ja um eine Strafthat, welche, wie oben gezeigt, an sich für das Strafrecht gleichgültig ist. Dieselbe verfällt erst dann dem Strafgesetz, wenn dadurch bei den Zeugen der Handlung, sei es auch nur bei Einem derselben, berechtigtes Aergerniß erregt worden ist.

Wenn daher die deutsche Rechtssprechung in der Auslegung des Requisits des Aergernißgebens zu § 183 dem Reichsgerichte folgen wird, wie dies schon im Hinblick auf die durch das Rechtsmittel der Revision gesicherte Einheit der Rechtssprechung mit Bestimmtheit anzunehmen ist, so muß sie folgerichtig auch dieselbe Auslegung zu § 360, Nr. 13 acceptiren.

Damit ist aber die Möglichkeit geradezu ausgeschlossen, daß jemals die in den physiologischen Marterwerkstätten an sogenannten Versuchsthieren verübten Grausamkeiten dem Strafgesetz verfallen.

Diese Grausamkeiten werden verübt vor einer geschlossenen Zahl von Zuschauern und Zuhörern, meist jungen Studenten, welche sich bei ihrem Professor zu den betreffenden Vorträgen eingeschrieben und damit die sogenannten Thierversuche im voraus gebilligt haben. Die Experimente sind nicht öffentlich im Sinne des Gesetzes, sie erregen auch nicht Aergerniß im Sinne des Gesetzes und können letzteres nicht thun, weil diejenigen, denen sie vorgeführt werden, damit im voraus einverstanden sind, als eifrige Jünger der Wissenschaft meist in verba et facta magistri schwören, und wenn letzteres ausnahmsweise nicht der Fall ist, doch niemals bekennen werden, daß sie an einer Handlung ihres Lehrers sittlichen Anstoß genommen haben.

Das Ergebniß der vorstehenden Ausführungen ist sonach kurz dahin zusammen zu fassen: Die Strafvorschrift in § 360, Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuchs erweist sich als durchaus unzureichend zu einer strafrechtlichen Verfolgung der von den Vivisectoren verübten Thierquälereien, erstlich weil die sogenannten Thierversuche innerhalb der zu kurzen Verjährungsfrist von 3 Monaten in der Regel gar nicht zur Kenntniß Unbetheiligter gelangen, und zweitens, weil die gesetzlichen Requisite der Oeffentlichkeit oder des Aergernißgebens, wenigstens nach dem heutigen Stande der Rechtssprechung, dabei niemals erfüllt sein können.

Die Probe auf die Richtigkeit dieser Darlegung besteht aber darin, daß, obwohl der internationale Verein seit einer Reihe von Jahren mit unverdrossenem Eifer bemüht gewesen ist, die in physiologischen Folterkammern an Thieren verübten zum Theil exorbitanten Grausamkeiten in den weitesten Kreisen bekannt zu machen und die Behörden zur Abhülfe zu veranlassen, doch bis heute noch kein Fall bekannt geworden ist, wo ein Staatsanwalt gegen einen Vivisector Strafantrag gestellt hätte.

Ein Sprichwort sagt: Dem Jäger stellt sich das Wild. Die Staatsanwaltschaft ist sonst in der günstigen Lage, durch die ihr untergeordneten und beigeordneten Diener des Gesetzes das Wild, das sie mit der Schärfe der öffentlichen Anklage treffen will, zu erreichen. In unserem Falle hat ihr der internationale Verein seit Jahren reiches Material zum Einschreiten gegen die vivisectionellen Mißbräuche geliefert, er hat das Wild herausgetrieben aus seinen Höhlen und Schlupfwinkeln, aber der Jäger fehlte, das Wild zu schießen, oder vielmehr, der Jäger steht auf seinem Platze und würde seine Schuldigkeit thun, aber das Gesetz giebt ihm nicht die Flinte zum Schießen.

Dresden, am 31. März 1883.

Im Auftrage
des Internationalen Vereins zur Bekämpfung
der wissenschaftlichen Thierfolter:

Dr. Baehr, Rechtsanwalt.

Druck von Albert Koenig in Guben.